

Buche gelingen, in der weiten Öffentlichkeit, besonders in den sogenannten gebildeten Kreisen Interesse und Verständnis für die wahren, so vernünftigen und allseits beglückenden Sittenlehren der katholischen Kirche zu erwecken und zu erreichen!

St. Florian.

Prof. A senstorfer.

- 4) **Das neue Ehedekret „Ne temere“.** Eine Gegenüberstellung der alten und neuen kirchlichen Eheschließungsform von Dr. Johann Haring, Univ.-Professor in Graz. Verlag Moser. 60 h.

Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete „Ne temere“. Nebst einem Anhang über die neue Ehe-eingehungsform in Deutschland (Konstitution Provida) von Dr. Martin Leitner, Lyzeal-Professor in Passau. Verlag Manz in Regensburg. M. 1.— = K 1.20.

Durch das Dekret „Ne temere“ hat der Apostolische Stuhl in Bezug auf die Verlöbnisse und Eheschließungsform eine einschneidende Aenderung getroffen. Die rechtliche Wirkung der Verlöbnisse ist von Ostern dieses Jahres an einzig und allein nur mehr auf die schriftlich (und gehörig unterschrieben) abgefaßten beschränkt, also aus diesen allein folgen nur mehr das impedimentum impediens und das der publica honestas.

Von noch größerer Tragweite sind die Bestimmungen über den Eheabschluß. Es kommen da in Frage die Erfordernisse zum gültigen und die zum erlaubten Eheabschluß; es kommt in Frage die Bevollmächtigung eines Priesters zur Eheassistenz, die Assistenz in Todesgefahr, dann in Verhinderungsfällen, ferner die Eintragung des Eheabschlusses in die Taufmatrikel, endlich eventuelle Strafen und auf wen das neue Recht sich bezieht.

In beiden oben angezeigten Broschüren ist über alles das passender Aufschluß gegeben. Daß Leitner nebstbei noch mehr das deutsche bürgerliche und Haring das österreichische Recht berücksichtigt, ist leicht begreiflich. Wenn nun das neue Dekret auch schon in Fachzeitschriften erörtert worden und dem Befehl des Papstes gemäß auch in Amtsblättern nicht bloß mitgeteilt, sondern wahr-scheinlich auch mit Erklärungen versehen werden wird, so sind desungeachtet die beiden Schriften nicht überflüssig, sondern werden den Pfarrseelsorgern gute Dienste leisten.

Einz.

Dr. Hiptmair.

- 5) **Die Bücherverbote in Papstbriefen.** Von Josef Hilgers S. J. Freiburg 1907. Herder. 8°. VIII u. 108 S. M. 2.50 = K 3.—.

Artikel 47 der Konstitution Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ ver-bietet unter Strafe der dem Papste reservierten Exkommunikation Bücher irgend eines Verfassers, die namentlich durch apostolische Briefe verurteilt sind. Es ist nun eine für Moralisten und Kanonisten, desgleichen für praktische Seelsorger wichtige Frage: Welche Bücher sind so verboten? Der Verfasser hat Archive und Bibliotheken durchsucht, einen labor improbus, wie er sagt, auf sich genommen, um diese Frage in einer auch für den Bibliographen und Historiker wertvollen Weise zu beantworten. Im ersten Teile zählt er die Bücher auf, die durch päpstliche Schreiben vor dem Jahre 1600 verboten wurden, nebst jenen aus späterer Zeit, welche nicht im Index Leo XIII. vermerkt sind. Der zweite Teil enthält jene Bücher, die nach dem Jahre 1600 durch apostolische Schreiben verboten wurden und die auf dem Index Leo XIII. stehen. Im dritten Teile finden sich 22 seltene apostolische Schreiben mit Bücherverboten, die in den bisherigen Sammlungen der Papstbriefe nicht enthalten sind. Der Anhang bietet die schöne Unter-werfung Fenelons, das Verzeichnis der unter Pius X. (1903—1907) verbotenen Bücher und ein chronologisches Verzeichnis der apostolischen Schreiben mit Bücher-